

## **A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Transportbeton und anderen Baustoffen**

---

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe und Lieferung von Transportbeton und anderen Baustoffen, nachfolgend als „Beton/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

### **I. Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst dann als zustande gekommen, wenn eine schriftliche (Auftrags-) Bestätigung zugesandt wurde, wenn eine Bestätigung per E-Mail erfolgt ist bzw. ein Lieferschein erstellt wurde. Der Vertragsschluss kommt spätestens mit der Lieferung zustande.

### **II. Vertragsgegenstand**

1. Unsere Produkte sind in unserer Preisliste beschrieben. Die Beschreibung beinhaltet keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Wir liefern unsere Produkte entsprechend den bestehenden Werkstoffnormen. Soweit solche Normen nicht bestehen liefern wir unseren Beton/Baustoff in handelsüblicher Beschaffenheit.
2. Der Beton/Baustoff wird vor Lieferung bzw. Übergabe werksintern überprüft. Soweit der Beton/Baustoff genormt ist (DIN-Norm), werden sie durch bauaufsichtliche Institutionen überwacht. Als Nachweis tragen sie das normentsprechende Konformitätszeichen (z.B. CE-Zeichen).

### **III. Lieferung und Abnahme**

1. Wir behalten uns vor das Werk zu wählen, welches die Lieferung vornimmt. Die Wahl des Transportmittels bestimmen wir. Die Übergabe des Betons erfolgt bei Abholung im Werk. Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist er für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.
2. Im Falle der Lieferung hat der Käufer den Ort der Lieferung bei Vertragsschluss anzugeben. Dispositionsänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die durch die Dispositionsänderung entstehenden Mehrkosten hat der Käufer zu tragen. Verletzt der Käufer diese Mitteilungspflichten, so entbindet dies uns nicht von der Lieferungspflicht. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von mindestens € 150,00 pro Lieferung zu verlangen.
3. Wir sind bemüht, die Lieferungszeiten einzuhalten. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, es sei denn es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Der Käufer kann jedoch drei Tage nach Überschreitung des vereinbarten Lieferungstermins uns schriftlich unter Fristsetzung auffordern zu liefern. Mit Ablauf dieser Frist kommen wir in Verzug.
4. Bei Lieferung von Beton/Baustoff hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
  - die vereinbarte Stelle durch das Transportfahrzeug ohne jede Gefahr erreichbar ist und wieder verlassen werden kann;
  - die Zufahrt ausreichend befestigt ist, bzw. ausreichend Platz vorhanden ist und ein gesicherter Stand des Fahrzeuges gewährleistet ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden;
  - das Entleeren unverzüglich, zügig (1 m<sup>3</sup> in maximal 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgt.Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonstiger sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung der Kaufpreiszahlung zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verzögerung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Die Höhe der Kosten der Wartezeit bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Verkäufers. Gleiches gilt für den sogenannten „Rückbeton“ der durch das die DIN-Norm überschreitende mitführen des Betons in den Fahrmischern entsteht. Die jeweils gültige Preisliste des Verkäufers wird Bestandteil des Vertrages, es sei denn die Preisliste wurde schriftlich ausgeschlossen.
5. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
6. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

7. Etwasiges Fördern unseres Baustoffs auf der Baustelle und die Vermittlung von Fördergeräten und deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

### **IV. Gefahrübergang**

1. Bei Anlieferung des Betons/Baustoffs durch unsere Fahrzeuge geht die Gefahr mit der Übergabe am Bestimmungsort über. Der Bestimmungsort gilt als erreicht, wenn das Fahrzeug die Zufahrt von der öffentlichen Straße auf das Bauvorhaben vornimmt.
2. Bei Herstellung von Beton/Baustoff auf der Baustelle geht die Gefahr mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.
3. Bei Abholung unserer Produkte durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge geht die Gefahr über, wenn der Beton/Baustoff unsere Verladeeinrichtung verlässt. Für Transportschäden an unseren Produkten sowie für Verluste sind wir nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

### **V. Gewährleistung**

1. Beton und Baustoffe werden von uns nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarte Festigkeitsklassen und Güteermerekmale erreichen.
2. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer Nacherfüllung verlangen. Auf ein Fehlschlagen der Nacherfüllung kann sich der Käufer erst berufen, wenn zwei Ersatzlieferungen ebenfalls mangelhaft waren und seit der Mängelrüge mehr als eine Woche verstrichen ist.
3. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insbesondere wird keine Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen und unwesentlicher Vertragspflichten übernommen. Die Haftung ist in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
4. Alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verjähren alle Rechte innerhalb von zwei Jahren ab Gefahrübergang.
5. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

### **VI. Untersuchungspflichten / Mängelanzeige / Probekörper**

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel, zu untersuchen. Mängelrügen nach Feststellung von Mängeln, Fehlmengen oder Falschliefungen sind unverzüglich anzuzeigen und schriftlich zu erheben. Die Mängelrüge muss eindeutige Angaben über die Art des beanstandeten Erzeugnisses, die Art des Mangels, die Lieferschein-Nr. und das Lieferwerk/Lager enthalten.
2. Offensichtlich mangelhafter Beton/Baustoff darf nicht verarbeitet werden. Die Mängelrüge muss unverzüglich erfolgen. Bei nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung erwachsen, haften wir nicht.
3. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind vom Käufer unverzüglich nach Kenntnisnahme zu rügen. Bei nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
4. Die Mängelanzeige muss gegenüber der Betriebsleitung erfolgen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt.  
Aus dem Befund von Betonprobekörpern sowie des fertigen Bauteils oder Bauwerks können keine sicheren Schlüsse auf die Beschaffenheit des verwendeten Zements im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gezogen werden, weil die Beschaffenheit des Betons nicht nur vom Zement, sondern auch von seiner Zusammensetzung, seiner Behandlung sowie von den äußeren Gegebenheiten abhängt. Betonprobekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsgemäß hergestellt und behandelt worden sind. Wird vom Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sonderverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

## VII. Vorvertragliche Haftung

Unsere Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen unserer Mitarbeiter. Alle Angaben und Auskünfte sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

## VIII. Höhere Gewalt

Sind wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen infolge Ereignisse höherer Gewalt gehindert, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eingetreten sind, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Der höheren Gewalt stehen gleich: Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Wird die Lieferung unmöglich, so sind wir von der Lieferpflicht befreit. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern.

## IX. Sicherungsrechte

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung in unserem Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für die bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferung bezahlt ist.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Voraussetzung hierfür ist, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht.

2. Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen, an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.

3. Der Verkäufer gestattet dem Eigentumsvorbehaltskäufer, die Kaufsache auch bereits vor vollständiger Kaufpreiszahlung zu verarbeiten. In diesem Fall gilt der EV-Verkäufer als „Hersteller“ im Sinn des § 950.

4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an dieser neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie mit der im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Käufer ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sache auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Forderungen einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzumachen, mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, die Nacherwerber selbst von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene in Höhe dieser Forderungsteile ab.

5. Der Käufer darf seine Forderungen gegen den Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeglicher anderen Beeinträchtigung unserer Rechte Dritter unverzüglich zu unterrichten. Er hat uns alle zur Intervention notwendige Unterlagen zu übergeben und alle uns zu Last fallenden Interventionskosten zu tragen.

6. Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Marktwert die zu sichernde Forderung um 10 % übersteigt.

## X. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise zzgl. Mehrwertsteuer.
2. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen, soweit dieser das Auftragsvolumen

nicht um 20 % übersteigt. Dies gilt nicht für die Lieferung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

3. Zuschläge für Leistungsschwernisse, wie z.B. Lieferung nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen, sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder in kalten Jahreszeiten werden gesondert berechnet. Die Höhe dieser Zusatzzahlungen erfolgt nach der jeweiligen aktuellen Preisliste, bzw. nach den üblichen und angemessenen Preisen.
4. Rechnungen sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug, zu zahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Skonto wird nicht auf den Frachanteil gewährt.
5. Sofern in den Vermögensverhältnissen des Käufers nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Gegenleistung gefährdet ist, z. B. der Käufer seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, so können wir die Leistung verweigern, bis die Gegenleistung erfüllt ist.
6. Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrüge weder die Zahlungspflicht, noch Fälligkeit, noch steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.
7. Wechsel und Schecks werden nur unter vorheriger Vereinbarung angenommen. Die Annahme eines Schecks stellt keine Erfüllung dar.
8. Gerät der Käufer in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, sowie Ersatz des übrigen Verzugs Schadens.
9. Die Aufrechnung des Käufers mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns zugestanden wird oder rechtskräftig festgestellt wurde.
10. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester-, oder sonst verbundene Gesellschaft hat. Dem Kunden gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften der DIBA-Gruppe hat.
11. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## XI. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

## XII. Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Ablieferung des verkauften Betons/Baustoffs ist unser Lieferwerk oder unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist Hannover.

2. Gerichtsstand ist der Sitz der DIBA Baustoffgesellschaft mbH, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, soweit der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für alle übrigen Rechtsstreitigkeiten aus dem Verkaufs- und Lieferungsvertrag ist Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft oder nach unserer Wahl das für den Standort des Lieferwerkes zuständige Gericht.

## XIII. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.